

Corona Überbrückungshilfe II

Für Unternehmen mit Corona-Pandemie bedingten Umsatzausfällen um mindestens 60% wird eine neue Überbrückungshilfe durch die Erstattung von betrieblichen Fixkosten für Juni bis August 2020 gewährt.

Die Antragsstellung und Nachweispflichten sind leider sehr komplex und dadurch zeitaufwendig und zwingend von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorzunehmen.

Die Regelungen sind umfangreich und in den FAQ der Investitionsbank Berlin permanent aktualisiert.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/ueberbrueckungshilfe-1759738>

Regelungen im Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Stand 06.07.2020

Dem Grunde nach antragsberechtigt sind im Inland ansässige Unternehmen:

- 1.) Deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 zusammen um *durchschnittlich* mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückläufig sind.
- 2.) Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
- 3.) Das Unternehmen muss vor dem 01.11.2019 gegründet worden sein.
- 4.) Das Unternehmen darf am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Erstattet werden betriebliche Fixkosten, die vor dem 01. März 2020 vertraglich begründet worden sein müssen:

- bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei tatsächlichem Umsatzrückgang im Juni - August 2020 von 50%

- bis zu 80 % der fixen Betriebskosten bei tatsächlichem Umsatzrückgang im Juni - August 2020 von über 70%

Höchstbetrag:

für Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten bis zu 9.000 €

für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000 €

Nicht erstattet werden: Kosten des privaten Lebensunterhaltes inkl. privater Miete, Kranken-, Pflege- und Altersvorsorgebeiträge

Alternative zum Überbrückungsgeld: Der Zugang zur Grundsicherung nach SGB II wurde vereinfacht bis zum 30.09.2020 verlängert. Dieser Antrag kann und muss von Ihnen selbst gestellt werden.

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe endet am 31. August 2020 (Ausschlussfrist)

Antragsprozess in zwei Stufen und nur durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

1. Glaubhaftmachung des Umsatzrückgangs und konkrete Schätzung der betrieblichen Fixkosten
2. Nachträgliche Schlussabrechnung bis spätestens 31.12.2020 über die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und die tatsächlichen Fixkosten im Juni - August 2020

Anrechnung bereits erhaltener Soforthilfe auf denselben Fördermonat: Bsp.: Sie haben Soforthilfe am 12.04.2020 beantragt und für April bis Juni 2020 erhalten. Ein Drittel dieser Soforthilfe (für Monat Juni 2020) wird von der Überbrückungshilfe abgezogen.

Ergebnis:

Im Ergebnis müssen Sie einen Umsatzrückgang von mindestens 60% nachweisen **und** betriebliche Fixkosten haben, die aufgrund von **vor** dem 01.03.2020 geschlossenen Vereinbarungen entstanden sind.

Nur dann kommt m. E. die Überbrückungshilfe zum Tragen.

Bitte prüfen Sie zunächst selbst, ob Sie antragsberechtigt sind und ausreichend betriebliche Fixkosten vorliegen, den Antrag sinnvoll erscheinen lassen.

Der Gesetzgeber meint es sicher gut. Die Regelungsdichte ist enorm.

Die Frist ist sehr kurz und der Arbeitsaufwand erheblich.

Ich hätte Ihnen und mir eine einfache Lösung gewünscht.

Mit besten Wünschen bleiben Sie gesund